

**Ordnung der Landesarbeitsgemeinschaft  
der Berufsfachschulen Pflege und Pflegeassistenz in Niedersachsen  
(Stand 14.11.2024)**

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss der Berufsfachschulen Pflege und Pflegeassistenz in Niedersachsen.
2. Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:
  - a) Vertretung der Interessen der Schulen vor allem gegenüber zuständigen Ministerien, der Ausbildungsallianz, dem Pflegeausbildungsfonds, Berufsverbänden der Pflege und politischen Vertreterinnen und Vertretern
  - b) Förderung des Austausches unter den Schulen und Lehrpersonen
  - c) Klärung schulfachlicher und schulrechtlicher Fragen der Pflegeausbildungen
  - d) Information der Schulen
  - e) Weiterentwicklung der Pflegeausbildungen
  - f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit Fragen der Ausbildungen in der Pflege befassen
  - g) Austausch mit Landes- und Bundesorganisationen im Bereich der Pflegeausbildungen
  - h) Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung und Weiterentwicklung der Berufsbilder
  - i) Öffentlichkeitsarbeit
3. Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft kann jede Berufsfachschule Pflege und/oder Pflegeassistenz mit Sitz in Niedersachsen werden.

Über die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung bei der nächsten Zusammenkunft der Landesarbeitsgemeinschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Erklärung des Austritts der Schule, bei Schließung der Schule sowie bei Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Dritteln der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Schulen. Das Ende der Mitgliedschaft muss schriftlich mitgeteilt werden.

4. Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Versammlung aus ihrer Mitte den Vorstand,

eine/einen Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und drei Beisitzer/innen, mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Aus dem und vom Vorstand wird die Person der Kassenführung bestimmt.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen möglichst verschiedene Bezirke Niedersachsens und unterschiedliche Schulträgerschaften vertreten sein.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandssitzungen und die Vorstandswahlen sind hybrid, online und/oder in Präsenz möglich.

Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

5. Die Landesarbeitsgemeinschaft trifft sich auf Einladung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihrer/seine Stellvertreterin/s, mindestens einmal im Jahr zu ihren Beratungen. Die Einladung erfolgt spätestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.  
Die Versammlung kann online, hybrid und/oder in Präsenz stattfinden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Jede Mitgliedsschule hat unabhängig von der Schülerzahl und von den angebotenen Bildungsgängen eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.  
Beschlüsse können ebenfalls online, hybrid und/oder in Präsenz gefasst werden.
7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in, vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft nach innen und außen. Sie/er leitet die Versammlung und führt den Schriftverkehr.
8. Der Sachaufwand wird durch eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesarbeitsgemeinschaft beschlossen. Verwaltungs- und Fahrtkosten der Vorstandsmitglieder werden von der Landesarbeitsgemeinschaft erstattet. Bei Schulen, die trotz erneuter Fristsetzung die Umlage nicht bezahlen, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist.
9. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Landesarbeitsgemeinschaft und sind in der Tagesordnung anzukündigen.

Hannover, den 14.11.2024